

DRK Position Ehen von minderjährigen Geflüchteten

Inhalt

1. Problemaufriss	2
Kinder und Jugendliche, die nach Deutschland kommen, brauchen unseren unbedingten Schutz, ihr Wohl muss Vorrang vor anderen Erwägungen haben	2
2. Aktuelle Praxis	4
Darstellung der rechtlichen Regelungen zur Zwangsverheiratung.....	4
Darstellung der rechtlichen Regelungen zur Ehe mit und unter Minderjährigen	4
3. Forderungen des DRK	5
Kindeswohl in den Vordergrund stellen, d.h. aber auch Einzelfallprüfungen bei Minderjährigen über 14 Jahren	5
Spezielle Schulungen für Familienrichter*innen ermöglichen	5
Die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe stärken.....	6
Recht von minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten auf Jugendhilfeleistungen einräumen	6

1. Problemaufriss

In den letzten Monaten wurde vermehrt über Ehen unter oder mit Minderjährigen berichtet. Verschiedene Vorschläge zum Umgang mit im Ausland geschlossenen Ehen sind in die Diskussion eingebracht worden. Das DRK möchte mit dieser Positionierung auf wichtige Punkte hinweisen, die in der gegenwärtigen Diskussion mitgedacht werden müssen. Beispielsweise wird diskutiert, alle Ehen von Minderjährigen von Familienrichter*innen aufheben zu lassen. Bereits jetzt wird jedoch von der Fachöffentlichkeit beklagt, dass Familienrichter*innen vor allem in Sorgerechtsstreitigkeiten nicht über die entsprechenden Kompetenzen verfügen. Hier sieht das DRK einen Handlungsbedarf.

Aktuelle Zahlen der Bundesregierung, mit Stichtag zum 31.07.2016¹, sprechen von 1.475 minderjährigen ausländischen Staatsangehörigen, die verheiratet sind und in Deutschland leben. Der Großteil der Minderjährigen ist weiblich (1.152) und nur ein kleiner Anteil männlich (317). Unter 14 Jahren sind dabei 361 Kinder, 120 sind zwischen 14 und 16 Jahren alt und 994 zwischen 16 und 18 Jahren. Diese Zahlen betreffen zivilrechtliche Ehen und beziehen sich auf freiwillige Angaben. Wie viele Minderjährige in Ehen nach religiösem Recht in Deutschland leben, ist nicht bekannt. Gründe für die Eheschließung unter und mit Minderjährigen sind vielfältig und werden allzu oft in der Diskussion pauschalisiert.

Kinder und Jugendliche, die nach Deutschland kommen, brauchen unseren unbedingten Schutz, ihr Wohl muss Vorrang vor anderen Erwägungen haben

Die Werte, für die sich das Deutsche Rote Kreuz einsetzt, sind verankert in den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung¹. Zu diesen Werten gehören: Schutz von Leben, Gesundheit und Würde des Menschen, Achtung vor dem Menschen, die Nicht-Diskriminierung aufgrund von Nationalität, Hautfarbe, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, gesellschaftlicher Stellung oder politischer Überzeugung; gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und dauerhafter Frieden unter allen Völkern sowie Hilfsangebote durch Freiwillige.

Kern dieser Werte, verankert im ersten und obersten Grundsatz **Menschlichkeit**, ist der Respekt des menschlichen Wesens und die Achtung der Menschenwürde. In der Achtung der Menschenwürde finden ebenso alle menschenrechtlichen Abkommen und Dokumente ihre Grundlage. Sie bieten deshalb mit der Ausformulierung der mit der Achtung der Menschenwürde verbundenen einzelnen und konkreten Rechte den zentralen Bezugspunkt für die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond- Bewegung in der Frage der inhaltlichen Ausgestaltung seines Einsatzes für die Würde des Menschen. Dies ist der Hintergrund für den Einsatz des DRK für die Umsetzung und Stärkung der Rechte von Kindern und Geflüchteten.

Der Grundsatz der **Unparteilichkeit** verweist auf das Ziel der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond- Bewegung, nach dem Maß der Not und der Dringlichkeit zu helfen. Die Kinder und Jugendlichen, die aufgrund von extrem belastenden Lebensumständen und nach einer ebenso belastenden Flucht in Deutschland ankommen, sind in großer menschlicher Not. Sie sind daher in dreifacher Hinsicht betroffen. Minderjährige verheiratete Geflüchtete zählen nach Art. 2 der UN-Kinderrechtskonvention [KRK] (Diskriminierungsverbot) und Art. 22 KRK (Flüchtlingskinder) zu den besonders schutzbedürftigen Menschen. Sie sind in erster Linie Kinder, weshalb sich das DRK anwaltschaftlich für sie einsetzt.

¹Quelle: Ausländerzentralregister (AZR), Stichtag 31.07.2016

In der Diskussion um Ehen minderjähriger Geflüchteter werden aktuell zwei Fragen vermischt, worauf auch das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR)² hingewiesen hat: zum einen die Frage der Anerkennung bzw. Nichtigkeit von im Ausland geschlossenen Ehen mit oder unter Minderjährigen und zum anderen die grundsätzliche Frage nach der Ehemündigkeit in Deutschland. Aus Sicht des DRK sollten in der Diskussion der Umgang mit schon bestehenden Ehen und die Auswirkungen von Anerkennung bzw. Nichtigkeit einer solchen für die Minderjährigen im Vordergrund stehen.

In der aktuellen Diskussion wird in diesem Zusammenhang zudem das Thema Zwangsheirat betrachtet. Gerade aber bei Minderjährigen die nah an der Volljährigkeit sind und deren Ehe nicht bereits Jahre Bestand hat, kann nicht pauschal von einer Zwangsheirat ausgegangen werden. Es sind nämlich Fälle bekannt, in denen Paare nach jeweiligem Landesrecht geheiratet haben und geflüchtet sind, um einer in Aussicht stehenden Zwangsheirat zu entgehen. Bei den Ehen von minderjährigen Geflüchteten geht es daher vorrangig nicht darum, neue gesetzliche Regelungen zu schaffen, um Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, vor einer Zwangsheirat zu schützen. Denn die Zwangsheirat stellt nach deutschem Recht eine Straftat dar und die Ehe kann daher nach den Regeln des deutschen Zivilrechts bereits heute aufgehoben werden.

² Deutsches Institut für Menschenrechte „Ehen von Minderjährigen: das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen“, Berlin 2016

2. Aktuelle Praxis

Darstellung der rechtlichen Regelungen zur Zwangsverheiratung

Gemäß § 237 Strafgesetzbuch wird derjenige, der einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Es wird ebenfalls bestraft, wer zur Begehung einer Tat den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.

Zwangsehen sind nicht automatisch nichtig. Sie können aber auf Antrag der/des Berechtigten vom Familiengericht aufgehoben werden. Bei einer Zwangsheirat wird im Regelfall der Aufhebungsgrund des § 1314 Absatz 2 Nr. 4 Bürgerliches Gesetzbuch gegeben sein, nach dem eine Ehe aufgehoben werden kann, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Eheschließung gestellt werden (§ 1317 Absatz 1 BGB). Nach Ablauf dieser Frist kommt nur eine Scheidung der Ehe in Betracht.

Darstellung der rechtlichen Regelungen zur Ehe mit und unter Minderjährigen

Grundsätzlich werden Ehen, die im Ausland geschlossen worden sind, in Deutschland gemäß Art. 13 EGBGB anerkannt, wenn das Recht des ausländischen Staates, z. B. auch hinsichtlich der Ehemündigkeit, gewahrt worden ist. Ist die Ehe im Herkunftsland rechtskräftig geschlossen, dann darf nach Art. 6 EGBGB kein Verstoß gegen den sogenannten „ordre public“ vorliegen: Dies wäre eine ausländische Eheschließung, die mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Für die Anerkennung der ausländischen Ehe gibt es kein förmliches Anerkennungsverfahren. Im Rahmen der Inobhutnahme minderjähriger Geflüchteter werden die Jugendämter mit der Frage konfrontiert, welche Maßnahmen das Jugendamt bei Bekanntwerden eines minderjährigen „verheirateten“ Geflüchteten ergreifen muss, z.B. wenn die „Ehepartner“ angeben, zusammen bleiben zu wollen. In diesem Zusammenhang kann einer der Ehegatten bzw. sein gesetzlicher Vertreter beim Familiengericht die Anerkennung der Gültigkeit der ausländischen Ehe beantragen. Die Rechtsprechung der Familiengerichte ist in dieser Frage nicht einheitlich. Derzeit beschäftigt sich der Bundesgerichtshof mit der Frage, ob eine Eheschließung im Ausland bei Unterschreitung des Ehemündigkeitsalters nach § 1303 Absatz 2 BGB einen Verstoß gegen den „ordre public“ darstellt oder ob ein solcher Verstoß vor dem Hintergrund des Kindeswohls ausnahmsweise trotz der Rechtsfolgenregelung in §§ 1313 - 1316 BGB zur Aufhebung der Ehe die Nichtigkeit der Eheschließung zur Folge hat.

3. Forderungen des DRK

Kindeswohl in den Vordergrund stellen, d.h. aber auch Einzelfallprüfungen bei Minderjährigen über 14 Jahren

Die UN-Kinderrechtskonvention enthält keine konkrete Vorgabe für das Mündigkeitsalter für Eheschließungen, die auch in einer deutschen Regelung zugrunde gelegt werden müsste. In seiner allgemeinen Bemerkung Nr. 411 und in der gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung mit dem Ausschuss zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau Nr. 1812 empfiehlt der UN-Ausschuss den Vertragsstaaten, das Mindestalter auf 18 Jahre heraufzusetzen. Nach dieser Empfehlung kann auch die Eheschließung eines Kindes, das mindestens 16 Jahre alt ist, von einem Gericht auf gesetzlicher Grundlage erlaubt werden, wenn das jeweilige Kind die Reife besitzt, diese Entscheidung freiwillig zu treffen. Bei Ehen mit unter 14-Jährigen ist in Deutschland ein Straftatbestand gegeben (vgl. § 176StGB). Bei unter 14jährigen ist daher immer davon auszugehen, dass das Kindeswohl gefährdet ist.

Wesentlich ist es, die Beteiligung der Minderjährigen gemäß dem im Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Recht auf Beteiligung zu sichern. Danach ist die Meinung des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessen zu berücksichtigen, insbesondere in allen ihn oder sie berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren.

Eine pauschale Nichtanerkennung im Ausland geschlossener Ehen mit oder unter Minderjährigen kann die jungen Menschen ins Abseits drängen. Würden ihre Ehen aberkannt, verlören sie Unterhalts- und Erbsprüche, ihre Kinder wären unehelich. Für viele würde das z.B. eine Rückkehr in ihre Heimatländer unmöglich machen.

Das DRK spricht sich daher für eine Einzelfallprüfung von im Herkunftsland rechtskräftig geschlossenen Ehen ab 14 Jahren aus.

Bei der Prüfung des Einzelfalls sollten aus Sicht des DRK daher u.a. folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Wie lange besteht die Ehe bereits? Unter welchen Umständen wurde sie geschlossen?
- Welcher Altersunterschied besteht zwischen den Ehepartnern?
- Sind bereits Kinder aus der Ehe hervorgegangen? Wie kann die Rechtsstellung der Kinder bei Nichtigkeit der Ehe gesichert werden?
- Wie können die Ansprüche der oder des Minderjährigen bei Nichtigkeit der Ehe gesichert werden?

Spezielle Schulungen für Familienrichter*innen ermöglichen

Das DRK ist grundsätzlich der Auffassung, dass die Aufhebung einer Ehe von oder mit Minderjährigen durch die Familiengerichte erfolgen sollte. Um die entsprechende Fachlichkeit sicherzustellen, fordert das DRK analog zu den in § 22 Gerichtsverfassungsgesetz festgelegten Anforderungen an Insolvenzrichter*innen, auch Anforderungen an Familienrichter*innen zu verankern.

Die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe stärken

Verheiratete Minderjährige stellen die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe vor eine besondere Herausforderung. Aus Sicht des DRK sollte der Beratungs- und Aufklärungsauftrag der Jugendhilfe verstärkt werden, verbunden mit einer Klarstellung, dass der Schutzauftrag des Jugendamtes für verheiratete minderjährige Geflüchtete ebenso gilt wie für unbegleitete oder von ihren Familien begleitete Minderjährige.

In den Aufnahmebehörden und Jugendämtern ist eine besondere Sensibilität und Fachlichkeit im Umgang mit Ehen mit oder unter Minderjährigen erforderlich, um einzelfallgerecht zügig entscheiden und handeln zu können.

Es sollte transparent gemacht werden, welche Behörde für die Prüfung von Ehen von und mit minderjährigen Geflüchteten zuständig ist. Auch hier ist die Rolle der Jugendämter zu stärken.

Recht von minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten auf Jugendhilfeleistungen einräumen

Leistungen der Jugendhilfe stellen eine elementare Absicherung der neu nach Deutschland zugewanderten Minderjährigen dar. Ohne Beratung und bedarfsgerechte Unterstützung droht den jungen Menschen in der fremden Umgebung Orientierungslosigkeit. Besonders vulnerabel können aus den dargelegten Gründen diejenigen sein, deren Ehen hier in Deutschland nicht anerkannt werden.

Minderjährige wie auch junge volljährige Geflüchtete müssen daher unter genauer Begutachtung des Einzelfalls durch bedarfsgerechte Leistungen der Jugendhilfe beim Aufbau eines selbständigen Lebens unter den neuen Umständen begleitet und unterstützt werden.

Impressum

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Carstennstraße 58
12205 Berlin
Telefon: 030 / 85404 – 0
Telefax: 030 / 585404 – 450
drk@drk.de
www.drk.de

Redaktion

Sabine Urban

Erarbeitung

Dr. Charlotte Giese
Kerstin Uelze
Nadja Saborowski
Sabine Urban